



Stand Februar 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen der flexiblen Ganztagesbetreuung KERNi

§1 Aufsichtspflicht

1.1. Die für den Förderverein für Kinder und Jugendbildungsarbeit Nehren e.V. tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen übernehmen die Aufsichtspflicht und die Betreuung der angemeldeten Kinder mit deren Betreten der Einrichtung. Die Mitarbeiter/innen übernehmen daraufhin ebenso die Aufsichtspflicht in der zur Schule gehörenden Außenanlage. Am Ende der Betreuungszeit wird das Kind von dort wieder in den Unterricht bzw. nach Hause entlassen.

1.2. Der Träger stellt sicher, dass für die Anzahl der angemeldeten Kinder eine ausreichende Anzahl an pädagogischen Mitarbeiter/innen zur Verfügung steht.

§ 2 Kündigung

2.1. Eine fristgerechte Kündigung ist jeweils schriftlich zum Schulhalbjahr bzw. Schuljahreswechsel möglich. Die Kündigungsfristen sind hierbei einzuhalten (31.12. oder 01.06.). Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

2.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des 4. Schuljahres an eine weiterführende Schule wechselt.

2.3. Sollten mehr als zwei Monatsbeiträge nicht bezahlt worden sein, behält sich der Träger das Recht vor, den Betreuungsplatz fristlos zu kündigen.

§ 3 Umbuchungen

Umbuchungen sind unter den unter § 2 genannten Fristen möglich.

Eine Aufstockung des Betreuungsbedarfs ist unter besonderen Voraussetzungen (Bestätigung des Arbeitgebers etc.) kurzfristiger möglich. Jedoch nur dann, wenn der Personalschlüssel dies zulässt.

§ 4 Betreuungsgebühren

4.1. Die aktuellen Betreuungsgebühren entnehmen Sie der beigefügten Gebührenordnung.

4.2. Der Monate August ist ebenfalls gebührenpflichtig.

4.3. Bei einer monatlichen Betreuungsgebühr unter 15,00 Euro wird eine halbjährliche Organisationspauschale in Höhe von jeweils 20,00 Euro fällig. Bei Inhabern der Kreisbonus-Card beträgt die Organisationspauschale 10,00 Euro pro Halbjahr.

4.4. Die Betreuungsgebühren werden jeweils zum 15. des laufenden Monats von dem uns benannten Girokonto per Lastschriftmandat eingezogen.

Förderverein für Kinder- und Jugendbildungsarbeit Nehren e.V.
Schulstr. 22
72147 Nehren



4.5. Veränderungen der Kinderzahl innerhalb der Familie, sind auch im Interesse der Nutzer, umgehend mitzuteilen. Rückerstattungen bei verzögerter Mitteilung sind nicht möglich.

4.6. Inhaber der Kreisbonuscard verpflichten sich, die jeweils aktuelle Karte vorzulegen. Eine Ermäßigung der Beiträge kann nur mit aktueller Karte erfolgen.

§ 5 Öffnungszeiten

5.1. Die KERNi ist in der Regel von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.

5.2. In den Schulferien ist die KERNi geschlossen.

5.3. In der Regel werden mindestens in drei Ferienwochen alternative Betreuungsangebote bereitgestellt. Sollten die Teilnehmerzahlen unter eine kostendeckende Anzahl fallen, behält sich der Träger vor, von dieser Regelung Abstand zu nehmen.

5.4. Zusätzliche Schließtage können sich für die KERNi aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlichen Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel.

§ 6 Betreuungszeiten

Die individuellen Betreuungszeiten werden von den Personensorgeberechtigten zum Schuljahresbeginn bzw. zum Halbjahr festgelegt. Hierzu steht der Buchungsplan der jeweiligen Klassenstufe zur Verfügung.

§ 7 Ferienbetreuung

7.1. Die Ferienbetreuungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

7.2. Die verfügbaren Plätze des jeweiligen Ferienangebotes sind in der Regel beschränkt. Das Recht auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.



Die Personensorgeberechtigten von _____

nehmen die AGBs der Ganztagesbetreuung KERNi zur Kenntnis.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Personensorgeberechtigten)